

# Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2007

Ausgabetag: 21. Dezember 2007

Nummer 15

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung über die Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar
2. Ratsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 077 – Bahnhofstraße – West, II. Abschnitt –
3. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 076 – Niedermörnter-Mitte –
4. Satzung vom 18. Dezember 2007 zur 13. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar
5. Satzung vom 18. Dezember 2007 zur 20. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kalkar
6. Satzung vom 18. Dezember 2007 zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Internet:** [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de)

## 1. Bekanntmachung über die Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

Bekanntmachung über die Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), geändert durch Art. 1 G. v. 21.12.2006 (BGBl I, S. 3316).

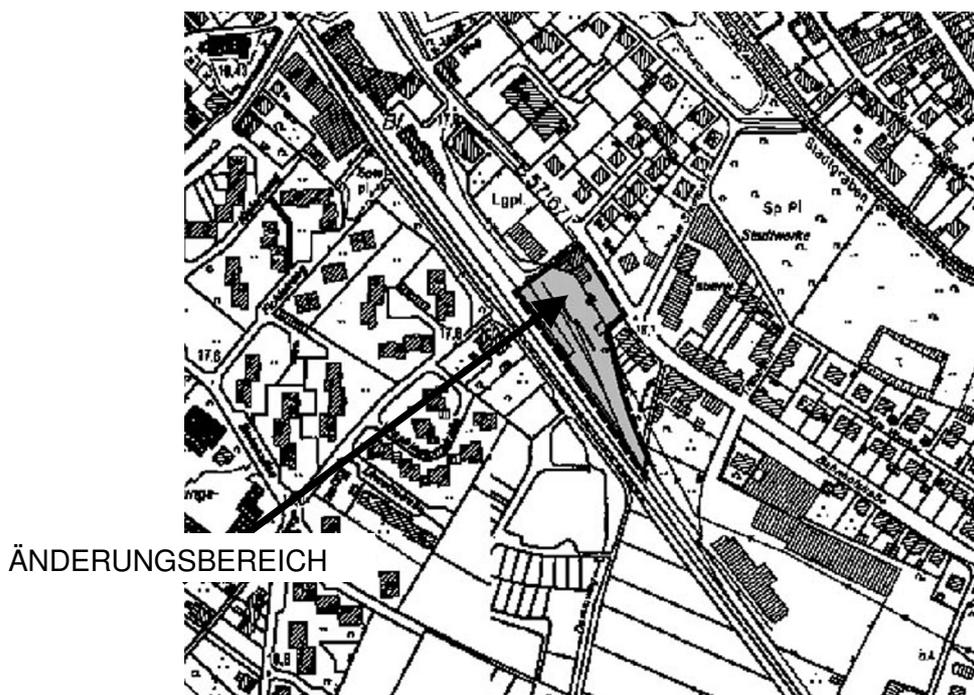
### Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Kalkar am 7. September 2006 beschlossene 44. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Bahnhofstraße West.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2007

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 035.002.001-25 Kal 44  
Im Auftrag  
gez. Piel

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die 44. FNP-Änderung liegt mit Begründung während der Dienststunden beim Fachbereich 4 – Planen, Bauen, Umwelt – der Stadt Kalkar, Markt 20, Verwaltungsneubau, Zimmer 315, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 (BauGB) beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtsverbindlich.

Kalkar, den 17. Dezember 2007

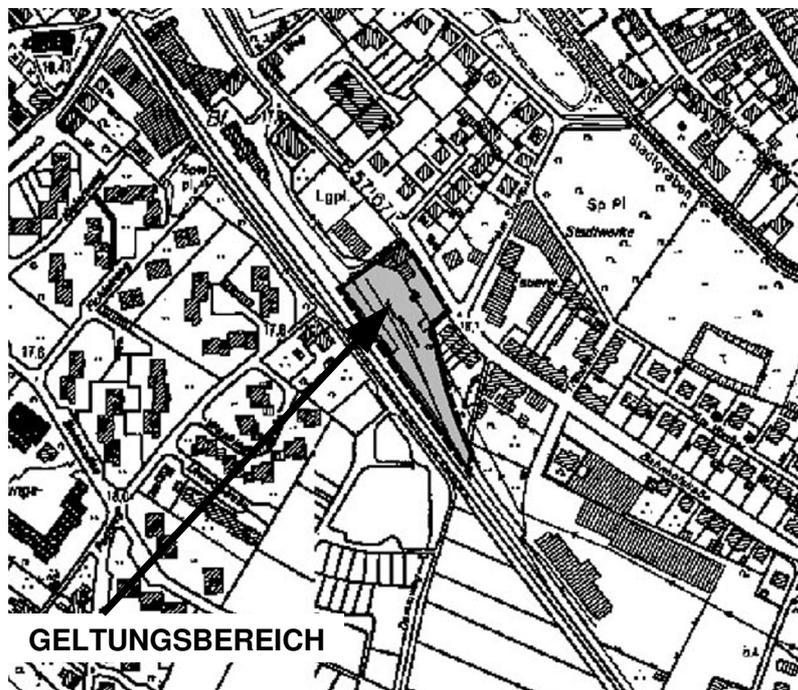
*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

## 2. Ratsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 077 – Bahnhofstraße – West, II. Abschnitt –

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 07. September 2006 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. September 2006 (BGBl. I, S. 2098) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), den Bebauungsplan Nr. 077 – Bahnhofstraße – West, II. Abschnitt – als Satzung beschlossen.

Zielstellung des Bebauungsplanes ist die geordnete Reaktivierung des brachliegenden Areals der Rangierflächen des ehemaligen Bahnhofs Kalkar zu einem Standort für Einzelhandel und Wohnungsbau.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Bebauungsplan – einschließlich Begründung – liegt im Fachbereich 4 – Planen, Bauen, Umwelt – der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

## Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

### Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 077 – Bahnhofstraße – West, II. Abschnitt – vom 07. September 2006 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 17. Dezember 2007

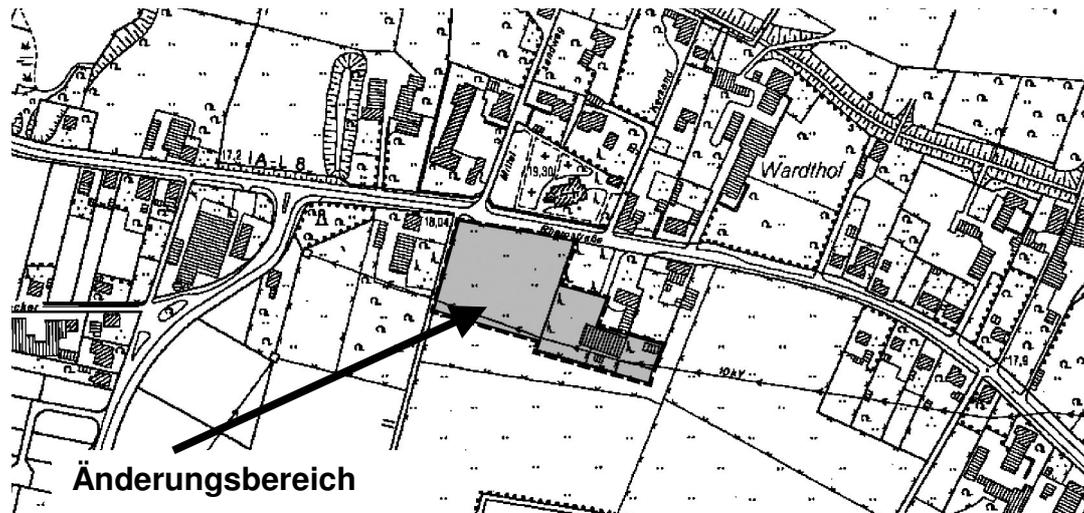
*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

### **3. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 076 – Niedermörmter-Mitte –**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), geändert durch Art. 1 G. v. 21.12.2006 (BGBl I, S. 3316) die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 076 – Niedermörmter-Mitte – beschlossen.

Ziel der Planung ist die Aufhebung von Baufenstern, der Verkehrsfläche, von Pflanzstreifen sowie von Flächen für die Regenwasserentsorgung bei ihrer gleichzeitigen Neufestsetzung.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 7. Januar 2008 bis 8. Februar 2008 einschließlich durchgeführt.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 4 – Planen, Bauen, Umwelt – der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315 während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von	08.00 Uhr bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Hinweise gem. § 3 (2) Satz 2 Halbsatz 2 BauGB

Während der Auslegung nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis gem. § 13 (3) Satz 1 BauGB

Im vereinfachten Bebauungsplanänderungsverfahren wird von der Umweltprüfung im Sinne des § 2 (4) BauGB abgesehen.

Kalkar, den 17. Dezember 2007

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**4. Satzung vom 18. Dezember 2007 zur 13. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2007 (GV NRW S. 142), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar vom 03.05.1985, in der Fassung der letzten Änderung vom 14.11.2006, beschlossen:

Art. I**§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 20 l pro Person 14-täglich vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person 14-täglich. Dieses Volumen darf nicht unterschritten werden.

Je angefangene 240 l zur Verfügung gestellten Restmüllvolumens wird ein Papiergefäß von 240 l (wahlweise auch 120 l) kostenfrei zugeteilt.

Außerdem wird dem Anschlusspflichtigen für jedes Grundstück für die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen ein 120 l- oder aber 240 l Müllgefäß (braun) zur Verfügung gestellt.

**§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Der Anschlussberechtigte im Gebiet der Stadt Kalkar hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den Abfallbehältern untergebracht werden können, z. B. Möbel, Matratzen, Sprungfederrahmen, Packstoffe, gesondert abfahren zu lassen.

Sperrgut ist getrennt nach Metall, Holz, Elektrogeräten und sonstigen Stoffen bereitzustellen.

**§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Das Sperrgut ist zu ebener Erde möglichst nahe der Verladestelle so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Verunreinigungen, die durch das Bereitstellen des Sperrgutes entstehen, sind von demjenigen, der das Sperrgut bereitgestellt hat, unverzüglich zu beseitigen.

Das Sperrgut ist frühestens am letzten Werktag vor der Abfuhr bereitzustellen.

**§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Der Anschlussberechtigte im Gebiet der Stadt Kalkar hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, Elektrogeräte im Sinne des Elektrogerätegesetzes in haushaltsüblichen Mengen gesondert abfahren zu lassen:

Haushaltsgroßgeräte (auch Kühlgroßgeräte),  
Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik (Bildschirme separat und bruchsicher),

Haushaltskleingeräte mit einer Kantenlänge von mehr als 30 cm, Medizinprodukte.

**§ 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, 818) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2007

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**5. Satzung vom 18. Dezember 2007 zur 20. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380, 392), der Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar vom 17.07.1980, in der Fassung der letzten Änderung vom 18.12.2006, beschlossen:

Art. I

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Straße	Reinigung Fahrbahn		
	Säuberung und Winterwartung durch die Stadt (inkl. Winterwartungskategorie I/II)	Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger	Säuberung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungskategorie I/II)
Stadtteil Appeldorn			
bisher: Reeser Straße (ungerade Haus-Nr. 77 - 181, gerade Haus-Nr. 96 - 206)	X (I)		
neu: Reeser Straße (ungerade Haus-Nr. 77 bis Kreuzung Heinrich-Eger-Straße, gerade Haus-Nr. 96 bis Kreuzung Heinrich-Eger-Straße)	X (I)		
Stadtteil Altkalkar			
Josef-Rottmann-Weg		X	

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2007

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**6. Satzung vom 18. Dezember 2007 zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380, 392), des § 9 Abs. 1 und 2 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2007 (GV NRW S. 142), und in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung vom 03.05.1985, in der Fassung der letzten Änderung vom 14.11.2006, beschlossen:

Art. I**§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Personenzahlen werden aus der bei der örtlichen Meldebehörde geführten Meldedatei ermittelt. Die Einwohnergleichwerte werden von der Stadt festgestellt.

Stichtag für die Ermittlung der Personenzahlen ist jeweils der 01.12., 01.03., 01.06. und der 01.09. eines jeden Jahres für das folgende Kalendervierteljahr.

Für die Festsetzung der Grundgebühr für das erste Kalendervierteljahr 2008 gelten die am Stichtag 01.11.2007 gemeldeten Personen als Bemessungsgrundlage.

**§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Die Personenzahlen werden anhand der bei der örtlichen Meldebehörde geführten Einwohnermelde-datei ermittelt. Die Einwohnergleichwerte werden aufgrund des § 4 Abs. 5 von der Stadt festgesetzt.

Personen, die zum Stichtag zwar erfasst, jedoch nachgewiesenermaßen im maßgeblichen Veranlagungszeitraum ununterbrochen die Abfallbeseitigung nicht in Anspruch nehmen, bleiben auf Antrag bei der Ermittlung der Personenzahl außer Ansatz.

Für Personen, die nach dem Stichtag versterben, endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Sterbemonats.

**§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Gemäß § 6 Abs. 4 KAG können auf die Benutzungsgebühren vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorausleistungen verlangt werden.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung

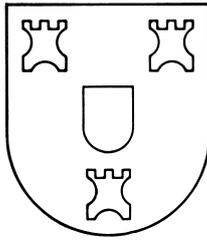
nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2007

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister





# Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2007

Ausgabetag: 21. Dezember 2007

Nummer 15

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung über die Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar
2. Ratsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 077 – Bahnhofstraße – West, II. Abschnitt –
3. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 076 – Niedermörnter-Mitte –
4. Satzung vom 18. Dezember 2007 zur 13. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar
5. Satzung vom 18. Dezember 2007 zur 20. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kalkar
6. Satzung vom 18. Dezember 2007 zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Internet:** [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de)

## 1. Bekanntmachung über die Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

Bekanntmachung über die Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), geändert durch Art. 1 G. v. 21.12.2006 (BGBl I, S. 3316).

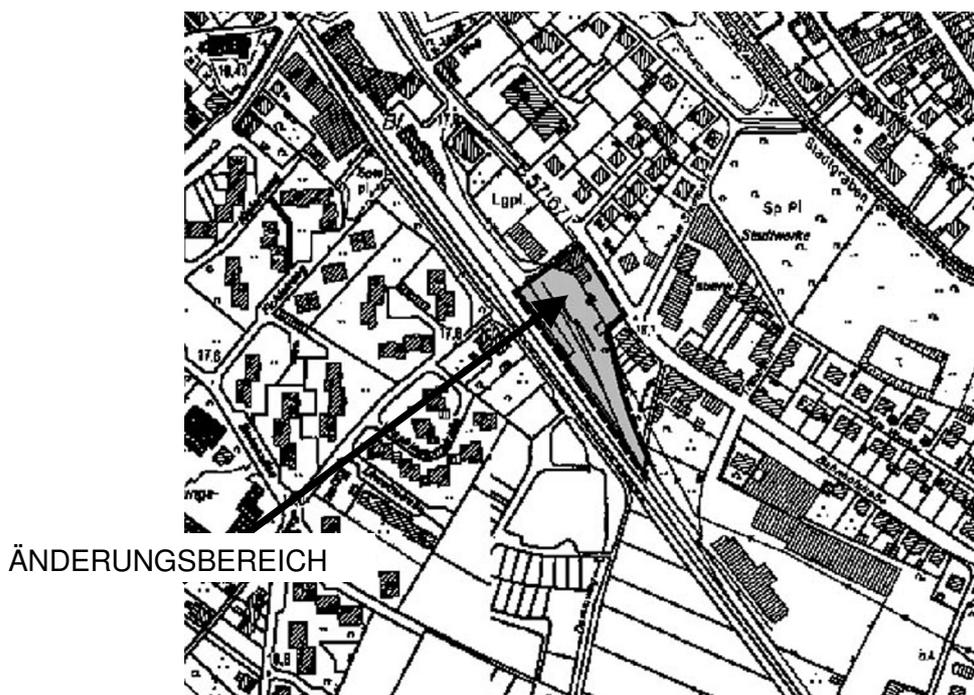
### Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Kalkar am 7. September 2006 beschlossene 44. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Bahnhofstraße West.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2007

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 035.002.001-25 Kal 44  
Im Auftrag  
gez. Piel

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die 44. FNP-Änderung liegt mit Begründung während der Dienststunden beim Fachbereich 4 – Planen, Bauen, Umwelt – der Stadt Kalkar, Markt 20, Verwaltungsneubau, Zimmer 315, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 (BauGB) beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtsverbindlich.

Kalkar, den 17. Dezember 2007

Gerhard Fonck  
Bürgermeister

## 2. Ratsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 077 – Bahnhofstraße – West, II. Abschnitt –

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 07. September 2006 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. September 2006 (BGBl. I, S. 2098) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), den Bebauungsplan Nr. 077 – Bahnhofstraße – West, II. Abschnitt – als Satzung beschlossen.

Zielstellung des Bebauungsplanes ist die geordnete Reaktivierung des brachliegenden Areals der Rangierflächen des ehemaligen Bahnhofs Kalkar zu einem Standort für Einzelhandel und Wohnungsbau.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Bebauungsplan – einschließlich Begründung – liegt im Fachbereich 4 – Planen, Bauen, Umwelt – der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

## Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

### Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 077 – Bahnhofstraße – West, II. Abschnitt – vom 07. September 2006 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 17. Dezember 2007

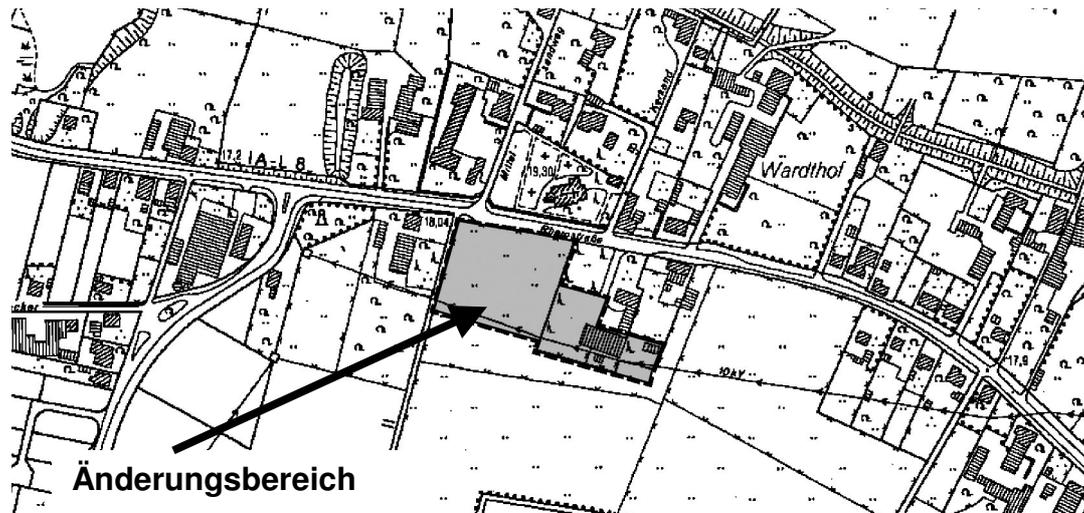
*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

### **3. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 076 – Niedermörmter-Mitte –**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), geändert durch Art. 1 G. v. 21.12.2006 (BGBl I, S. 3316) die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 076 – Niedermörmter-Mitte – beschlossen.

Ziel der Planung ist die Aufhebung von Baufenstern, der Verkehrsfläche, von Pflanzstreifen sowie von Flächen für die Regenwasserentsorgung bei ihrer gleichzeitigen Neufestsetzung.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 7. Januar 2008 bis 8. Februar 2008 einschließlich durchgeführt.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 4 – Planen, Bauen, Umwelt – der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315 während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von	08.00 Uhr bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Hinweise gem. § 3 (2) Satz 2 Halbsatz 2 BauGB

Während der Auslegung nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis gem. § 13 (3) Satz 1 BauGB

Im vereinfachten Bebauungsplanänderungsverfahren wird von der Umweltprüfung im Sinne des § 2 (4) BauGB abgesehen.

Kalkar, den 17. Dezember 2007

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**4. Satzung vom 18. Dezember 2007 zur 13. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2007 (GV NRW S. 142), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar vom 03.05.1985, in der Fassung der letzten Änderung vom 14.11.2006, beschlossen:

Art. I**§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 20 l pro Person 14-täglich vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person 14-täglich. Dieses Volumen darf nicht unterschritten werden.

Je angefangene 240 l zur Verfügung gestellten Restmüllvolumens wird ein Papiergefäß von 240 l (wahlweise auch 120 l) kostenfrei zugeteilt.

Außerdem wird dem Anschlusspflichtigen für jedes Grundstück für die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen ein 120 l- oder aber 240 l Müllgefäß (braun) zur Verfügung gestellt.

**§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Der Anschlussberechtigte im Gebiet der Stadt Kalkar hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den Abfallbehältern untergebracht werden können, z. B. Möbel, Matratzen, Sprungfederrahmen, Packstoffe, gesondert abfahren zu lassen.

Sperrgut ist getrennt nach Metall, Holz, Elektrogeräten und sonstigen Stoffen bereitzustellen.

**§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Das Sperrgut ist zu ebener Erde möglichst nahe der Verladestelle so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Verunreinigungen, die durch das Bereitstellen des Sperrgutes entstehen, sind von demjenigen, der das Sperrgut bereitgestellt hat, unverzüglich zu beseitigen.

Das Sperrgut ist frühestens am letzten Werktag vor der Abfuhr bereitzustellen.

**§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Der Anschlussberechtigte im Gebiet der Stadt Kalkar hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, Elektrogeräte im Sinne des Elektrogerätegesetzes in haushaltsüblichen Mengen gesondert abfahren zu lassen:

Haushaltsgroßgeräte (auch Kühlgroßgeräte),  
Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik (Bildschirme separat und bruchsicher),

Haushaltskleingeräte mit einer Kantenlänge von mehr als 30 cm, Medizinprodukte.

**§ 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, 818) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2007

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**5. Satzung vom 18. Dezember 2007 zur 20. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380, 392), der Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar vom 17.07.1980, in der Fassung der letzten Änderung vom 18.12.2006, beschlossen:

Art. I

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Straße	Reinigung Fahrbahn		
	Säuberung und Winterwartung durch die Stadt (inkl. Winterwartungskategorie I/II)	Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger	Säuberung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungskategorie I/II)
Stadtteil Appeldorn			
bisher: Reeser Straße (ungerade Haus-Nr. 77 - 181, gerade Haus-Nr. 96 - 206)	X (I)		
neu: Reeser Straße (ungerade Haus-Nr. 77 bis Kreuzung Heinrich-Eger-Straße, gerade Haus-Nr. 96 bis Kreuzung Heinrich-Eger-Straße)	X (I)		
Stadtteil Altkalkar			
Josef-Rottmann-Weg		X	

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2007

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**6. Satzung vom 18. Dezember 2007 zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380, 392), des § 9 Abs. 1 und 2 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2007 (GV NRW S. 142), und in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung vom 03.05.1985, in der Fassung der letzten Änderung vom 14.11.2006, beschlossen:

Art. I**§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Personenzahlen werden aus der bei der örtlichen Meldebehörde geführten Meldedatei ermittelt. Die Einwohnergleichwerte werden von der Stadt festgestellt.

Stichtag für die Ermittlung der Personenzahlen ist jeweils der 01.12., 01.03., 01.06. und der 01.09. eines jeden Jahres für das folgende Kalendervierteljahr.

Für die Festsetzung der Grundgebühr für das erste Kalendervierteljahr 2008 gelten die am Stichtag 01.11.2007 gemeldeten Personen als Bemessungsgrundlage.

**§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Die Personenzahlen werden anhand der bei der örtlichen Meldebehörde geführten Einwohnermelde-datei ermittelt. Die Einwohnergleichwerte werden aufgrund des § 4 Abs. 5 von der Stadt festgesetzt.

Personen, die zum Stichtag zwar erfasst, jedoch nachgewiesenermaßen im maßgeblichen Veran-lagungszeitraum ununterbrochen die Abfallbeseitigung nicht in Anspruch nehmen, bleiben auf Antrag bei der Ermittlung der Personenzahl außer Ansatz.

Für Personen, die nach dem Stichtag versterben, endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Ster-bemonats.

**§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Gemäß § 6 Abs. 4 KAG können auf die Benutzungsgebühren vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorausleistungen verlangt werden.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ab-fallbeseitigung in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemein-deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2007

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

